



Position von Swiss Equestrian zur [Mo 23.4486](#) eingereicht von NR Martina Munz

«Einheitliche Meldepflicht bei der Tierverkehrsdatenbank»

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Meldevorschriften für Equiden in der Tierseuchenverordnung so anzupassen, dass beim Zu- und Abgang von Equiden die gleichen Bedingungen einzuhalten sind wie bei den Klautieren. Zudem ist die Einzeltierfassung bei den Schweinen zu prüfen.

Begründung

Die Meldevorschriften von Equiden an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) müssen in den Bereichen Meldefrist und Zuständigkeit an diejenige der Klautiere angeglichen werden. Gemäss der Tierseuchengesetzgebung muss jeder Zu- und Abgang von Klautieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) innert drei Tagen durch die Tierhalterin oder den Tierhalter an die TVD gemeldet werden. Eine Ausnahme bilden die Equiden (Pferde, Esel). Das Verstellen von Equiden muss erst nach 30 Tagen gemeldet werden. Steht ein Equide weniger als 30 Tage in einer anderen Tierhaltung, so erfolgt keine Meldung. Dies gilt auch für importierte Pferde, die weniger als 30 Tage in der Schweiz bleiben oder exportierte Pferde, die weniger als 30 Tage im Ausland sind. Mit dieser grossen Zeitspanne ist die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs von Pferden nicht nachvollziehbar. Dies ist aus seuchenpolizeilichen Gründen problematisch und bietet ein nicht zu unterschätzendes Potenzial für Missbräuche, wie beispielsweise Wirtschaftsdelikte.

Als Besonderheit sind bei den Equiden die Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig für die Meldungen des Zu- und Abganges sowie den Eigentumswechsel an die TVD. Machen diese keine korrekte Meldung, so haben die Tierhaltenden Fehler in ihrem TVD-Tierbestand. Ohne Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers können diese Fehler nicht bereinigt werden, obwohl die Tierhaltenden für die Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich sind. Zudem werden sachfremde Eigentumsstreitigkeiten über die TVD ausgetragen, was die Rückverfolgbarkeit zusätzlich erschwert. Die Zuständigkeit für die Meldung von Equiden ist deshalb an die Tierhaltenden zu delegieren.

Weiter ist die Einzeltierfassung für Schweine über die TVD zu prüfen. Heute werden bei der Gattung Schweine nur Gruppen angemeldet. Aus tierschutz- und seuchenpolitischer Sicht ist das ungenügend. Daher gibt es in der Branche Bestrebungen eine Einzeltierfassung umzusetzen. Damit kein Parallelsystem entsteht, wäre eine Einzeltierfassung und damit eine Rückverfolgbarkeit durch die TVD sinnvoll.

Stellungnahme des Bundesrats vom 21.02.2024

Der Bundesrat erachtet die Angleichung der Meldevorschriften für Zu- und Abgänge bei Equiden an jene für Klauentiere als epidemiologisch sinnvoll und notwendig. Für die Equidenhaltenden wird die Umsetzung dieser Motion allerdings zu einer nicht zu unterschätzenden Mehrbelastung führen. Insbesondere werden die für die Umsetzung der Motion erforderlichen Anpassungen der Tierverkehrsdatenbank (TVD) zur Meldung der Zu- und Abgänge und deren Betrieb durch die Identitas AG (Betreiberin der TVD) mit zusätzlichen Gebühren zu finanzieren sein, die bei den Equidenhaltenden zu erheben sind (Art. 45b Abs. 3 Tierseuchengesetz [SR 916.40]).

Der Bund, die Identitas AG und die Schweinebranche prüfen aktuell (Januar 2024) ein Pilotprojekt zur Einführung einer Einzeltierkennzeichnung von Schweinen mittels elektronischer Ohrmarken. Dieses Pilotprojekt soll technische und finanzielle Fragen im Hinblick auf eine allfällige spätere Einführung der Einzeltierrückverfolgbarkeit bei Schweinen klären.

Antrag des Bundesrats vom 21.02.2024

Annahme

Position von Swiss Equestrian

Heute leben in der Schweiz rund 114 000 Equiden. Unabhängig von ihrem Status als Heimtier oder Nutztier, werden diese in der überwiegenden Mehrheit als Sport- und Freizeitpartner genutzt. Dies im Gegensatz zu den Klautieren, die meist der Lebensmittelgewinnung dienen und entsprechend anderen Gesundheitskontrollen unterstehen.

Als Sport- und Freizeitpartner werden Pferde sehr häufig für drei und mehr Tage an einen anderen Standort verbracht, sei es für Trainings oder Lehrgänge, für Turniere oder für Urlaub und Wanderritte. Entsprechend würde die Meldung von Pferden ab einem Standortwechsel von 3 Tagen zu einer erheblichen administrativen Mehrbelastung für die Eigentümer bzw. Halter der Pferde führen.

Die Situation in Bezug auf Tierseuchen ist in der Schweizer Pferdepopulation derzeit ausgezeichnet, und es besteht bei den Pferden aktuell keine Bedrohung durch «hochansteckende Seuchen» oder durch «auszurottende Seuchen» gemäss Tierseuchenverordnung. Die Fälle von Pferdekrankheiten, die unter die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung fallen, betrafen in den letzten Jahren nur «zu bekämpfende Seuchen» oder «zu überwachende Seuchen» – und dies im Verhältnis zur Gesamtzahl der Equiden in der Schweiz in äusserst geringer Zahl. Auch im «Radar Bulletin» des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sind keine Pferdeseuchen rot oder gelb klassiert. Einzig grün klassiert ist die Equine Infektiöse Anämie. Per Definition des BLV bedeutet die grüne Kategorie: «Die Gefahr, dass die Tierseuche/-krankheit in der Schweiz auftreten kann, ist klein. Die Situation ist jedoch auffällig und muss im Auge behalten werden. Massnahmen zum Schutz der Schweizer Tierbestände sind noch nicht notwendig.»

Im Weiteren steht die Forderung nach einer Meldung bereits nach 3 Tagen im Widerspruch zu den internationalen Standards und Vereinbarungen bezüglich des Pferdeverkehrs. Bei Einhaltung gewisser sanitärischer Kriterien können Pferde ein Validierungsabzeichen im Pass bekommen, wodurch die TRACES¹-Meldung für «mehrfaches Verbringen während bis zu 30 Tagen» in der ganzen EU gültig ist.

Die weitere Forderung der Motionärin, wonach die Zuständigkeit für die Meldung von Zu- und Abgängen sowie von Eigentumswechseln an die Tierhaltenden übertragen werden soll, würde in der Praxis zu einem enormen administrativen Aufwand der Tierhaltenden führen und ist kaum umsetzbar. Anders als bei den Klautieren sind bei den Equiden gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts häufig mehrere Personen Halter: einerseits diejenige Person, die den Equiden als «Pensionsgeber» bei sich unterbringt und entsprechende Dienstleistungen erbringt (Einstellung mit Füttern, Misten, Weidegang), andererseits aber auch Drittpersonen, die sich regelmässig mit dem Equiden befassen (Reiten, Fahren etc.). In der massgebenden Rechtsgrundlage (Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank; SR 916.404.1) müsste die Haltereigenschaft unmissverständlich definiert werden.

¹ Das «Trade Control and Expert System» (TRACES) ist ein europäisches Informationssystem für den internationalen Handel von Tieren, Waren tierischen Ursprungs und gewisser Produkte nicht-tierischen Ursprungs. Die Schweiz ist vollständig integriert.

Ein Wechsel der Zuständigkeit der Meldepflichten zum Halter bei gleichzeitiger Verkürzung der Meldefristen auf 3 Tage hätte in vielen Fällen einen nicht vernachlässigbaren Mehraufwand zur Folge, denn bei grossen Sportställen oder Pensionspferdebetrieben kommen kurze mehrtägige Abwesenheiten von Pferden relativ häufig vor. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum potenziellen Nutzen dieser Massnahme.

Aus diesen Erwägungen erachtet Swiss Equestrian die Forderungen der Motion als unverhältnismässig und empfiehlt sie zur Ablehnung.

Unterstützer der Position von Swiss Equestrian

- Veterinärkommission Swiss Equestrian
- Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin (SVPM)
- Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche (COFICHEV)
- Vereinigung Pferd